

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1964)
Heft: 2

Artikel: Verfassungsartikel über die Auslandschweizer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938451>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERFASSUNGSARTIKEL über die Auslandschweizer

Der schweizerische Bundesrat hat im Dezember 1963 einen Vorentwurf zu einem Verfassungsartikel über die Auslandschweizer mit folgendem Wortlaut gutgeheissen:

"Der Bund ist befugt, die Beziehungen der Auslandschweizer unter sich sowie zur Heimat und die diesem Ziele dienenden Institutionen zu fördern.

Er kann in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Auslandschweizer die zur Regelung ihrer Rechte und Pflichten erforderlichen Bestimmungen erlassen, namentlich über die Erfüllung der Wehrpflicht und die Gewährung politischer Rechte sowie auf dem Gebiete der Unterstützung.

Die Kantone sind vorgängig anzuhören."

Bevor der Bundesrat seine Botschaft über diesen Verfassungsartikel an die eidgenössischen Räte richtet, will er die Ansicht der interessierten Kreise dazu einholen.

Das sogenannte Vernehmlassungsverfahren, welches stets dann durchgeführt wird, wenn ein neues Gesetz oder die Revision eines Verfassungsartikels vorbereitet wird, ist bereits im Gange. Der Bundesrat hat die Kantone, die politischen Parteien und die Wirtschaftsverbände eingeladen, sich über den vorgeschlagenen Entwurf zu äussern. Dem Bundesrat liegt auch daran, die Meinung der Auslandschweizer selbst kennen zu lernen, welche ja am geplanten Verfassungsartikel direkt interessiert sind.

Deshalb werden die Gruppen und Vereinigungen der Auslandschweizer-Organisation eingeladen bis zum 1. Juni 1964 eine kurz gefasste Meinungsäusserung zum obenstehenden Text des Vorentwurfes auszuarbeiten. - Es wäre wünschenswert, wenn sich diese Äusserung nicht auf rein redaktionelle Fragen bezöge, sondern auf die grundsätzlichen Fragen.

Der zur Diskussion stehende Vorentwurf stellt im wesentlichen einen sogenannten Kompetenzartikel dar. Das heisst, dass damit dem Bundesrat und den eidgenössischen Räten durch die Verfassung ein Mittel in die Hand gegeben werden soll, um zugunsten der Auslandschweizer Gesetze erlassen und überhaupt alle deren Zwecke und Anliegen förderlichen Massnahmen ergreifen zu können.

Wird dieser Kompetenzartikel in einer eidgenössischen Abstimmung mit der Mehrheit von Volk als auch der Stände gutgeheissen, so wird es möglich sein, zu den im oben stehenden Text angeführten einzelnen Materien Ausführungsgesetze zu erlassen. Daher erübrigt es sich zurzeit, auf die Einzelheiten der Anwendung der neuen Verfassungsbestimmungen einzutreten. Diese werden in einem spätern Zeitpunkt und gleichfalls wieder im üblichen Vernehmlassungsverfahren beraten werden können.

Unsere Schiess - Sektion

Die positive Stellungnahme des Bundesrates zum Verfassungsartikel über die Auslandschweizer ist von grösster Bedeutung für diese. Sie kennzeichnet den Abschluss der langwierigen Vorstudien und der ausgedehnten Bemühungen der Auslandschweizer-Organisation, insbesondere der Auslandschweizerkommission der NHG. Die letztere wird als Vertretung der Auslandschweizer dem Eidgenössischen Politischen Departement in den nächsten Tagen direkt eine Antwort einreichen.

Eventuelle Anregungen bitte an den Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein einsenden.

6 Sch. in je 1 Min. Schiesszeiten:
2 x 3 Sch. in je 1 Min. *) Samstag 23.5. 13.30 - 17.00
2 x 3 Sch. in je 30 Sek. Sonntag 24.5. 7.30 - 12.00

2. Feldschiessen (Scheibe B)

Programm wie Vorübung (K. ***** se)
Schiesszeiten: *) Samstag 30.5. 13.30 - 17.00
Sonntag 31.5. 7.30 - Schluss

3. Bundesübung (DB + SB mitbringen)

Ausflug des Schweizer-Vereins an die Expo nach Lausanne.

In letzter Zeit haben wir von verschiedenen Landsleuten die Anfrage erhalten, ob der Schweizer-Verein eine Kollektiv-Fahrt nach Lausanne an die Expo mache. Wir haben diese Anregung geprüft und in der Zwischenzeit Kostenberechnungen für eine solche Fahrt aufgestellt. Die Kosten für einen zweitägigen Ausflug dürften sich um Fr. 70.-- herum bewegen. In diesem Betrag sind inbegriffen: Bahnfahrt hin und zurück ab Sargans, Eintritt in die Expo, Uebernachten und Frühstück, sowie zwei Hauptmahlzeiten. Der Vorstand wird prüfen, ob ein Kostenanteil für Mitglieder vom Verein übernommen werden kann.

Um einen solchen Ausflug entsprechend organisieren zu können, benötigen wir eine provisorische Anmeldung aller Interessenten. Diese Anmeldung ist vorerst unverbindlich und verpflichtet Sie zu nichts. Dürften wir deshalb alle diejenigen Landsleute bitten, die gern an einem zweitägigen Ausflug (vorschlagsweise zum Auslandschweizertag Samstag/Sonntag den 29./30. August) teilnehmen möchten, sich umgehend beim Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein anzumelden.